

Stand: 27.09.2023

22.09.2023

# Jetzt noch Eintragungspflichten erfüllen – Unternehmen drohen hohe Bußgelder

Bis Ende des Jahres können bestimmte Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz ihre Eintragung ins Transparenzregister nachholen, ohne mit einem Bußgeld rechnen zu müssen

Juristische Personen des Privatrechts, also beispielsweise GmbHs, OHGs und Aktiengesellschaften sind aus dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, deren Daten zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sowie im Transparenzregister auf der Plattform [www.transparenzregister.de](https://www.transparenzregister.de) (Link: <https://www.transparenzregister.de/treg/de/start;jsessionid=F2F4686483D08E8D92AE321CDCE7C026.app11?0>) einzutragen.

Die Frist zur Eintragung ist zwar bereits zum Ende des Jahres 2022 abgelaufen. Dennoch gibt es eine letzte Möglichkeit für einige Verpflichtete, die Verhängung eines Bußgelds in Höhe von bis zu 10% des konzernweiten Jahres-Gesamtumsatzes sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Bußgeldentscheidung auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes zu vermeiden: noch bis zum 31.12.2023 soll die entsprechende Bußgeldvorschrift gem. § 59 Abs. 9 Nr. 3 GwG nicht anwendbar sein.

Höchste Zeit also, sich mit der Eintragungspflicht auseinanderzusetzen und den oder die wirtschaftlich Berechtigten einzutragen. Umfassende Informationen hierzu sowie kostenfreie Webinare finden Sie auf [www.transparenzregister.de](https://www.transparenzregister.de) (Link: <https://www.transparenzregister.de/treg/de/start;jsessionid=F2F4686483D08E8D92AE321CDCE7C026.app11?0>)

Außerdem berät die IHK Trier ihre Mitgliedsunternehmen in Fragen hierzu.

## ANSPRECHPARTNER

Recht und Steuern

**ASTA-BIRGITTA HEESEN-  
STURMHÖFEL**

Tel.: 0651 9777-411

Fax: 0651 9777-405

[heesen@trier.ihk.de](mailto:heesen@trier.ihk.de)